

Inhaltsangabe

Teil I

Beschreibung des Flughafens

- 1. Gelände des Flughafens**
- 2. Allgemeine Angaben**
- 3. Wetterverhältnisse**
- 4. Bauliche Anlagen**
- 5. Luftfahrthindernisse**
- 6. Der Flughafenunternehmer, die behördlichen Dienststellen und die Unternehmen auf dem Flughafen**
- 7. Verkehrsverbindungen**

Teil II
Benutzungsvorschriften

- 1. Anwendbarkeit der Benutzungsordnung**
- 2. Benutzung mit Luftfahrzeugen, Fahrzeugen und Geräten;
Bodenabfertigungsdienste**
 - 2.1 Benutzung mit Luftfahrzeugen
 - 2.2 Lärmschutz
 - 2.3 Rollen und Schleppen
 - 2.4 Abfertigungsvorfelder und Hallenvorfelder
 - 2.5 Bodenabfertigungsdienste
 - 2.6 Abstellen und Unterstellen
 - 2.7 Betriebsstoffversorgung
 - 2.8 Instandhaltungsarbeiten, Waschen und Enteisen
 - 2.9 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge
- 3. Sonstige Benutzung (Betreten und Befahren)**
 - 3.1 Straßen, Plätze und Eingänge
 - 3.2 Fahrzeugverkehr (Allgemeines)
 - 3.3 Nicht allgemein zugängliche Anlagen
 - 3.4 Mitführen von Tieren
 - 3.5 Frachthofbenutzungsordnung
- 4. Sonstige Betätigungen**
 - 4.1 Gewerbliche Betätigungen am Flughafen
 - 4.2 Sammlungen, Werbung, Verteilen von Druckschriften
 - 4.3 Lagerung
 - 4.4 Bauarbeiten
- 5. Sicherheitsbestimmungen**
- 6. Fundsachen**

7. Umweltschutz

7.1 Verunreinigungen

7.2 Abwässer

7.3 Abfall

7.4 Luftverunreinigungen

7.5 Bauarbeiten

8. Zuwiderhandlungen gegen die Flughafenbenutzungsordnung und Erlaubnisse

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

10. Zustellungsbevollmächtigter

11. Änderungsvorbehalt

Vorschriften, auf die in ihrer jeweils geltenden Fassung verwiesen wird:

- 1. Abfallbestimmungen**
- 2. Brandschutzordnung der FHG**
- 3. Frachthofbenutzungsordnung für das Luftfrachtzentrum der Flughafen Hamburg GmbH**
- 4. Pflichtenheft und technische Spezifikation für die Erbringung von Bodenabfertigungsdienst**
- 5. Regelungen für das Erbringen von Bodenabfertigungsdiensten auf den Vorfeldern, Zulassungsbedingungen, Qualitätsstandards**
- 6. Sicherheitsbestimmungen**
- 7. Zahlungsbedingungen**
- 8. Zentrale Infrastruktureinrichtungen**
- 9. Verkehrsregeln und Zulassungsbestimmungen für das Betriebsgelände**
- 10. Begriffsbestimmungen**

Flughafenbenutzungsordnung für den Flughafen Hamburg

Teil I Beschreibung des Flughafens

(Änderungen der Beschreibung werden in den "Nachrichten für Luftfahrer" und im "Luftfahrthandbuch Deutschland" (AIP - AD-2-EDDH) bekannt gegeben.)

1. Gelände des Flughafens

- | | | |
|-----|--|--|
| 1.1 | Bezugspunkt:
Geographische Breite:
Geographische Länge:
Lage: | 53 37 49. 40 Nord
09 59 17.62 Ost
Achse der Piste 05/23,
990 m südwestlich der Schwelle 23 |
| 1.2 | Entfernung und Richtung
von der Stadt: | 8,5 km (4,6 NM) nördlich der Stadtmitte
Hamburgs |
| 1.3 | Flughafenhöhe: | 16,10 m NN (53 Fuß NN) (Schwelle 15) |
| 1.4 | Flughafenbezugstemperatur | 21,6° C |
| 1.5 | Ortsmissweisung: | 0. 9° Ost (2004.07) |
| 1.6 | Übergangshöhe: | 5000 Fuß NN (1524 m NN) |
| 1.7 | Start- und Landeanlagen: | Die Lage der Pisten sowie der Hubschrauberlandeflächen ist aus der Flugplatzkarte Hamburg des Luftfahrthandbuchs ersichtlich.

Bezeichnung und Richtung der Pisten:
05/23 rechtweisende Richtung
050° 16' 230° 16'
15/33 rechtweisende Richtung
152° 49' 332° 49'

Abmessungen der Pisten:
05/23: 3250 m x 45,8 m
(Länge zwischen den Schwellen 2796 m)
15/33: 3666 m x 45,8 m
(Länge zwischen den Schwellen 3220 m) |

- 05/23 Bitumen
(Pistenenden Beton)
15/33 Bitumen
(Pistenenden Beton)
- Tragfähigkeit:
05/23: PCN 65/F/A/W/T ASPH
15/33: PCN 65/F/A/W/T ASPH
- Gefälle:
23/05 NO/SW 0,05 – 0,5 %
15/33 NW/SO 0,03 – 0,4 %
- 1.8 Befeuerungsanlagen: Darstellung im Luftfahrthandbuch (AIP)
Flugplatzkarte und Seite AD 2 EDDH 1 - 5
- 1.9 Markierungshilfen: Pisten:
Benennungen, Schwellen, Mittellinien,
Pistenseitenlinien, Aufsetzzonen,
Festabstandmarker
- Rollbahnen:
Mittellinien, Rollhalte, Randmarkierungen
- Vorfelder:
Stellplätze, Rollleitlinien mit Abrollkenn-
zeichnungen zu den Stellplätzen, Rand-
und Sicherheitslinien, Betriebsstraßen
- 1.10 Instrumenten-Lande-Anlagen: 05: ILS-CAT I, NDB-DME, RNAV (GPS)
23: ILS CAT I/ II/IIIb, NDB-DME, RNAV (GPS)
15: ILS-CAT I, NDB-DME, RNAV (GPS)
33: LLZ-DME, RNAV (GPS)
- 1.11 Rollbahnen: zu/von APRON 1:
Beton oder Bitumen
Rollbahn-A/Ost und -A/West, -G,-R,-S,
Breite 23 m
Rollbahn-B (B/Ost und B/West),
Breite 90 m
Rollbahn-I (I/Nord und I/Süd), Breite 112 m
- zu/von APRON 2:
Bitumen,
Rollbahn-K/ Einrollgasse-K und Rollbahn-L,
Breite 23 m
Breite: östl. und mittl. Teil = 23 m
(Benennung: L5 und L6);
westl. Teil: L7 = 15 m; L8 bis L10 = 11 m

- zu/von APRON 4:
 Bitumen,
 Einrollgassen-V und -W, Breite 10,50 m
 zu/von DLH APRON 5 und 6:
 Bitumen,
 Breite: Einrollgasse-Q
 und Rollbahn-Y jeweils 23 m
- 1.12 Vorfelder (APRON) :
- APRON 1:
 Nordteil:
 1. Beton 170.200 qm
 PCN 72/R/B/W/T
 2. Bitumen 94.200 qm
 PCN 65/ F/A/W/T
- Südteil:
 Beton 57.500 qm
 PCN 72/R/B/W/T
- APRON 2:
 Gesamt 163.000 qm
 Ostteil: 120.000 qm
 Stellflächen: Beton, PCN 80/R/A/W/T
 Rollbereich: Bitumen, PCN 80 F/A/W/T
 Westteil: 43.000 qm
 Stellflächen und Rollbereich:
 PCN 40/F/B/W/T
- APRON 4:
 Beton, 12.000 qm, PCN 40/R/B/W/T
- 1.13 Hubschrauberlandeflächen:
- H-Ost (APRON 1):
 Beton, PCN 72/R/B/W/T
 H-West (südwestlich Rollbahn-O):
 (auch genutzt als Sonderabstellfläche)
 Stellfläche: Beton, PCN 80/R/A/W/T
 Zu-/Abrollbahn:
 Bitumen, PCN 80/F/A/W/T
- 2. Allgemeine Angaben**
- 2.1 Betriebszeit: 24 Stunden - die örtlichen Flugbeschränkungen sind zu beachten, s. AIP
 AD 2 EDDH 1 - 9
- 2.2 Jahreszeitlich bedingte Benutzbarkeit: Keine Einschränkungen

- 2.3 Zoll- und Sanitätsdienst: Der Flughafen ist als Zoll- und Sanitätsflughafen mit Sanitätsbereichschaft zugelassen.
- 2.4 Tankdienst: Von den auf dem Flughafen ansässigen Betriebsstoffgesellschaften werden alle erforderlichen Vergaser- und Turbinentreibstoffe sowie Ölsorten bereitgehalten. Einzelheiten siehe Luftfahrthandbuch (AIP).
- 2.5 Brandschutz, Technische Hilfeleistung und Rettungsdienst: Die jeweilige Ausstattung der Flughafenfeuerwehr mit Feuerlösch-, Rettungs- und Rüstfahrzeugen sowie Gerät ist aus dem Luftfahrthandbuch ersichtlich. Alarmierung der Feuerwehr Hamburg durch die Leitstelle der Flughafenfeuerwehr, Rettungsdienst durch Flughafenfeuerwehr und Feuerwehr Hamburg (24-stündige Bereitschaft); Sanitätsstation/Erste Hilfe im Terminal 2. Die Brandschutzordnung (siehe **Anlage 2**) des Flughafens ist zu beachten.
- 2.6 Flugunfall / Störung des Betriebes Grundlage für die Planungen und Maßnahmen der betroffenen Stellen ist die Flugunfall-Richtlinie vom 02.04.2003, die auf der Katastrophenschutzordnung der Freien und Hansestadt Hamburg in der Fassung vom 15.09.1984 basiert. Die Einsatzleitung für den Flughafenunternehmer, die FHG, nimmt der Verkehrsleiter wahr, der den Flughafenunternehmer im Alarmfall vertritt und dessen Weisungen zu befolgen sind. Einzelheiten sind im Alarmplan geregelt.
- 2.7 Abfertigungsgerät Zur Durchführung seiner Abfertigungsdienste hält der Flughafenunternehmer Geräte und Einrichtungen nach Maßgabe der Verträge oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen über die Durchführung der Bodenverkehrsdienste bereit. Für die Vorgaben für Selbstabfertigung und Abfertigung durch Dienstleister wird auf die „Regelungen für das Erbringen von Bodenabfertigungsdiensten“ (siehe **Anlage 5**) hingewiesen.

- 2.8 Schneeräumgerät: Für das Freihalten der Pisten, der Rollbahnen, der Betriebsflächen und der Betriebsstraßen von Schnee und Eis stehen geeignete Räumgeräte bereit. (siehe „Saisonaler Schneeplan“ in NfL I).
- 2.9 Notstromversorgung: Für die Notstromeinspeisung bei Ausfall des Stromes sind Notstromaggregate und ein Blockheizkraftwerk vorhanden.
- 3. Wetterverhältnisse:** Vorherrschende Windrichtung: WSW
Mittlere Tageshöchsttemperatur:
Sommer + 21,6 Grad C (August)
- Mittlere Tagestiefsttemperatur:
Winter - 2,2 Grad C (Januar)
- Luftdruck:
Sommer 1012,4 hp (1500 UTC, Juli)
Winter 1012,0 hp (0600 UTC, Februar)
- Absolute Luftfeuchtigkeit (Mittelwerte):
Sommer 10,7 g/cbm (1500 UTC, Juli)
Winter 4,4 g/cbm (0600 UTC, Februar)
4. Bauliche Anlagen: siehe Flugplatzkarte Hamburg des Luftfahrthandbuchs, AIP AD2 EDDH 2-5 und 2-7.
5. Luftfahrthindernisse Lage und Höhe der Luftfahrthindernisse sind aus den Flugplatzhinderniskarten des Luftfahrthandbuchs ersichtlich.
6. Der Flughafenunternehmer, die behördlichen Dienststellen und die Unternehmen auf dem Flughafen
- 6.1 Flughafenunternehmer: Flughafen Hamburg GmbH
- Postanschrift: Flughafenstraße 1-3
22335 Hamburg und
Postfach
22331 Hamburg
- Fernsprech-Sammel-Nr: (040) 50 75 - 0

Durchwahl: (040) 50 75 und Nebenstellnummern

Telefax: (040) 50 75 12 34
Internet : <http://www.ham.airport.de>
E-Mail : fhg@ham.airport.de

Drahtanschriften: Flughafen Hamburg
AFTN: EDDHYDYX
SITA: HAMHH7X

6.2 Behördendienststellen;

Deutscher Wetterdienst: Luftfahrtberatungszentrale Nord

Bundesfinanzverwaltung: Zollamt Hamburg-Flughafen

Bundespolizei: Bundespolizeiinspektion Flughafen
Hamburg

Freie und Hansestadt Hamburg: Behörde für Wirtschaft und Arbeit
Luftaufsicht Flughafen

Behörde für Stadtentwicklung und
Umwelt(Lärmschutzbeauftragter)

Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit
und Verbraucherschutz
Hafenärztlicher Dienst

Behörde für Inneres
Polizeikommissariat 34 –
Außenstelle
Dienstgruppe Flughafen

Deutsche Forschungs- und
Versuchsanstalt für Luft- und
Raumfahrt
Luftfahrt-Bundesamt,
Außenstelle Nord

6.3 Unternehmen Luftverkehrsgesellschaften Charter- und Bedarfs- sowie Frachtfluggesellschaften DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Niederlassung Hamburg Deutsche Post AG Luftfahrt-Unternehmen

Betriebsstoff-Gesellschaften
Bodenabfertigungsdienstleister
Speditionsunternehmen, IATA-
Agenten, Makler usw.
Banken
Reisebüros
Restaurants, Snack-Bars
Shops in den Terminals
Mietwagen
Valet Parking
Apotheke

7. Verkehrsverbindungen

Autobus-Zubringerdienst vom/
zum Hauptbahnhof (City), Taxi,
Autobuslinien (Einzelheiten kön-
nen dem Flugplan entnommen
werden).

Teil II

Benutzungsvorschriften

(Änderungen der Beschreibung werden in den "Nachrichten für Luftfahrer" und im Luftfahrthandbuch Deutschland (AIP - AD-2-EDDH) bekannt gegeben.

1. Anwendbarkeit der Benutzungsordnung

- 1.1 Wer den Flughafen mit Luftfahrzeugen, Fahrzeugen und Geräten benutzt, ihn betritt, befährt oder in sonstiger Weise nutzt, ist den Vorschriften dieser Benutzungsordnung und den zu ihrer Durchführung ergehenden Weisungen des Flughafenunternehmers unterworfen. Die Brandschutzordnung des Flughafens Hamburg (Anlage 2) ist zu beachten.
- 1.2 Flughafeneinrichtungen, Flächen, Räume und zentrale Infrastruktur, die nicht individuell auf Dauer sondern nur temporär zugeordnet werden (z.B. Check-in-Counter, Gates, Abstellpositionen), werden vom Flughafenunternehmer nach betrieblicher Notwendigkeit und Verfügbarkeit unter Beachtung der Gleichbehandlung zugewiesen. Die genannte Infrastruktur ist pfleglich zu behandeln; von Schäden ist der Flughafenunternehmer unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Nach Beendigung der Abfertigung dürfen an den Einrichtungen, auf den Flächen und in den Räumen keine Geräte und Materialien zurückgelassen werden.
- 1.3 Alle Leistungen des Flughafenunternehmers sind grundsätzlich entgeltpflichtig. Soweit die Höhe der Entgelte nicht veröffentlicht ist, ist diese bei den jeweils zuständigen Stellen zu erfragen. Auf die Zahlungsbedingungen in ihrer jeweiligen Fassung wird hingewiesen (vgl. Anlage 7).
- 1.4 Soweit die Vorschriften und Weisungen Luftfahrzeughalter betreffen, gelten sie entsprechend für die Eigentümer der Luftfahrzeuge sowie für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben oder mit deren Abfertigung auf dem Flughafen beauftragt sind, ohne Halter oder Eigentümer dieser Luftfahrzeuge zu sein.

2. Benutzung mit Luftfahrzeugen; Fahrzeugen und Geräten; Bodenabfertigungsdienste

- 2.1 Benutzung mit Luftfahrzeugen
 - 2.1.1 Die Benutzung des Flughafens ist gegen Entrichtung der in der Entgeltordnung festgelegten Entgelte gestattet. Darüber hinaus wird auf die Zahlungsbedingungen des Flughafens in ihrer jeweiligen Fassung hingewiesen (vgl. Anlage 7).

Die in der Genehmigung zum Betrieb des Flughafens geregelten Benutzungsbeschränkungen, die im Luftfahrthandbuch Deutschland nebst Karten in ihrer jeweils gültigen Fassung veröffentlicht werden, sind zu beachten.

Bei Notlandungen wegen technischer Störungen am Luftfahrzeug oder wegen

ausgeübter, wegen angedrohter Gewaltanwendung oder wegen Hilfeleistung bei Gefährdung von Leib und Leben von Personen, sind –sofern der Flughafen nicht ohnehin planmäßiger Zielflughafen ist- keine Start- und Landeentgelte zu entrichten. Hilfeleistungen im Krankheitsfall die keine sofortige ärztliche Versorgung zwingend erforderlich machen, stellen eine Sicherheitslandung dar. Sicherheitslandungen, Ausweichlandungen und Tankstopps sind keine Notlandungen.

2.1.2 Nachtflugbeschränkungen

In der Zeit von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr Ortszeit ist der Flugbetrieb (Nachtflug) aus Fluglärmgründen nur nach der Maßgabe der im "Luftfahrthandbuch Deutschland" (AIP - AD-2-EDDH) veröffentlichten Beschränkungen zulässig.

2.1.3 Die Luftfahrzeughalter haben dem Flughafenunternehmer die Papiere vorzulegen, die zur Nachprüfung der Benutzungsberechtigung und zur Entgeltberechnung notwendig sind.

2.2 Lärmschutz

2.2.1 Die Luftfahrzeughalter haben auf dem Flughafen und in seiner Nähe Geräuschbelästigungen, die durch Triebwerke der Luftfahrzeuge verursacht werden, auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken. Das gilt insbesondere für die Zeiten der Flugbeschränkung. Die Luftfahrzeughalter müssen dabei Lärmschutzeinrichtungen verwenden, wenn dies zum Schutz der Bevölkerung vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen durch Lärm erforderlich ist. Hierzu sind folgende Regelungen zu beachten:

2.2.2 Bei Landungen darf Schubumkehr nur in dem Umfang angewendet werden, in dem dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist. Die Stellung "Leerlauf Schubumkehr" wird von dieser Regelung nicht erfasst.

2.2.3 Triebwerksprobeläufe ohne Benutzung der Lärmschutzeinrichtungen sind nur nach vorheriger Zustimmung und nach näherer Weisung der Luftaufsichtsstelle der Behörde für Wirtschaft und Arbeit zulässig. Leerlauf-Probeläufe mit der Triebwerksleistungsstufe „ground idle“ zwischen 06.00 Uhr – 23.00 Uhr Ortszeit werden von dieser Regelung nicht erfasst. Auf die Sicherheitsbestimmungen der FHG in ihrer jeweiligen Fassung wird daher ausdrücklich hingewiesen (vgl. Anlage 6).

2.3 Rollen und Schleppen

2.3.1 Der Flughafenunternehmer unterhält eine Zentrale Vorfeldkontrolle. Diese führt – unterstützt von FHG-Leitfahrzeugen – die funkgestützte Bewegungslenkung und Verkehrsüberwachung einschließlich des Fahrzeug- und Personenverkehrs auf den Vorfeldern 1, 2 und 4 durch. Auf die näheren Regelungen in den „Verkehrsregeln und Zulassungsbestimmungen für das Betriebsgelände“ wird hingewiesen (vgl. Anlage 9).

2.3.2 Vor jedem Roll- und Schleppvorgang ist mit der Zentralen Vorfeldkontrolle

(Funkrufzeichen: HAMBURG APRON) Funkverbindung aufzunehmen und eine Freigabe für das Bewegungsvorhaben einzuholen.

Kann keine Funkverbindung hergestellt werden, ist die Freigabe bei HAMBURG APRON telefonisch oder über Kfz-Funk einzuholen. Die Anweisungen von HAMBURG APRON sind zu befolgen (vgl. Anlage 5).

- 2.3.3 Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft nur von hierzu berechtigten Personen gerollt werden. Sie dürfen in oder aus Wartungs- und Unterstellhallen sowie Werkstätten nicht mit eigener Kraft gerollt werden. Das Ein- und Aushallen der Luftfahrzeuge erfolgt entgeltpflichtig allein durch den Flughafenunternehmer. Ausnahmen hiervon bedürfen einer schriftlichen Genehmigung.
- 2.3.4 Im Bereich der Vorfelder dürfen Luftfahrzeuge nur mit der unbedingt erforderlichen Mindestdrehzahl der Triebwerke gerollt werden.
- 2.3.5 Bei Bedarf werden Luftfahrzeuge von dem Flughafenunternehmer oder - nach Einwilligung durch und näherer Vereinbarung mit dem Flughafenunternehmer - von dem Luftfahrzeughalter geschleppt. Sie dürfen nur von geschultem und berechtigtem Personal geschleppt werden.

Der Luftfahrzeughalter hat das zur Sicherung erforderliche Personal zu stellen. Der Luftfahrzeughalter muss dafür sorgen, dass die für sein Flugzeug richtige Schleppstange auf dem Flughafen vorhanden ist. Die Schleppstange muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und regelmäßig gewartet werden. Schleppt der Flughafenunternehmer, so hat der Luftfahrzeughalter ihm die für das Schleppen notwendigen Weisungen zu geben. Im Einzelfall haben die Luftfahrzeughalter weitergehende Anordnungen des Flughafenunternehmers beim Schleppen zu befolgen.

- 2.3.6 Weitere Regeln siehe Luftfahrthandbuch Deutschland (AIP - AD 2 EDDH.)
- 2.4 Abfertigungsvorfelder und Hallenvorfelder
- 2.4.1 Die Abfertigungsvorfelder dienen der Verkehrsabfertigung der Luftfahrzeuge. Eine andere Benutzung ist nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmers zulässig.
- 2.4.2 Funkwellengestützte Kommunikationsmedien dürfen im Flughafenbereich nur eingesetzt werden, wenn sie zugelassen sind und der Flughafenunternehmer dem Einsatz ausdrücklich zugestimmt hat. Die funkwellengestützte Kommunikation auf dem Rollfeld und den funkkontrollierten Teilen der Vorfelder mit Ausnahme der Straßen und Abstellflächen erfolgt ausschließlich über das durch die FHG bereitgestellte Funkwellensysteme. Alle auf den genannten Flächen verkehrenden Fahrzeuge müssen so erreichbar sein und sind daher entsprechend auszustatten. Die Zuteilung der Frequenz(en) erfolgt durch den Flughafenunternehmer. Den Anweisungen der Zentralen Vorfeldkontrolle auf dieser/diesen Frequenz/en ist unverzüglich Folge zu leisten.
- 2.4.3 Zu den Abfertigungsvorfeldern zählen das gesamte Vorfeld 1 und der östliche

Teil von Vorfeld 2 (zwei Stellreihen mit den Rollleitlinien L5 und L6 sowie das Vorfeld 4).

2.4.4 Abfertigungsplätze werden von dem Flughafenunternehmer entsprechend den betrieblichen Erfordernissen zugewiesen. Für die Abfertigung auf der Flugzeugposition ist die Luftverkehrsgesellschaft verantwortlich. Das Abstellen der Luftfahrzeuge auf den Standplätzen erfolgt auf den Außenpositionen durch Signale des Einweisers, auf den Pierpositionen durch das automatische Andocksystem.

2.4.5 Zur Verminderung der Lärm- und Abgasemissionen ist an mit stationären oder mobilen Strom- und Klimaversorgungsanlagen ausgestatteten Positionen (Pier und Remote) die bordeigene APU abzuschalten, sofern Energie und Frischluft gestellt werden. Soweit mobile, dieselbetriebene Aggregate zur Stromerzeugung eingesetzt werden, müssen alle ab dem 01.07.2008 neu in Betrieb genommenen Geräte mit Dieselpartikelfiltern ausgestattet sein. Für vor dem 01.07.2008 in Betrieb genommene Geräte gilt eine Nachrüstungsfrist bis zum 30.06.2010. Der Flughafenunternehmer kann dafür ein gesondertes Entgelt erheben. Im Einzelnen gilt folgendes:

2.4.6 Verbot der APU-Nutzung

Ankommende Luftfahrzeuge müssen direkt nach Erreichen der Position und Versorgung mit Bodenstrom (GP) und klimatisierter Luft (PCA) die APU abstellen.

Die APU muss während der gesamten Standzeit abgestellt bleiben.

Die APU darf erst 10 Minuten vor bestätigtem Abflug gestartet werden.

2.4.7 Ausnahme vom Verbot der APU-Nutzung

Die APU darf nur in folgenden Fällen genutzt werden:

Die Versorgung mit GP und/oder PCA durch den Flughafen ist aus technischen, oder meteorologischen Gründen nicht möglich.

Die Nutzung ist durch einen technischen Defekt am Luftfahrzeug nicht möglich.

Luftfahrzeuge mit nur einem Kabineneingang dürfen die APU unmittelbar vor dem Einsteigen der Gäste starten, vorausgesetzt die Außentemperatur liegt bei mindestens 25°C.

In allen anderen außergewöhnlichen Fällen kann die APU eingeschaltet werden, nachdem diese Information an HAMBURG APRON auf der Frequenz 121,700 MHz übermittelt worden ist.

2.4.8 Luftfahrzeuge dürfen nose-in-Positionen nur mit Schlepphilfe verlassen. Die Verwendung von Schubumkehr oder von Verstellpropellern ist untersagt. Luftfahrzeughalter haben entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

2.4.9 Luftfahrzeuge, die länger als 60 Minuten an der Fluggastpier stehen, können entgeltspflichtig auf Vorfeldpositionen geschleppt werden.

- 2.4.10 Der mittlere Teil von Vorfeld 2 (Rollleitlinie L7) dient dem Abstellen von Luftfahrzeugen des Geschäftsreiseverkehrs (Luftfahrzeuge bis zur Größe ICAO Code C einschließlich 30,00 m Spannweite). Es stehen insgesamt 12 Stellplätze in zwei Reihen zur Verfügung. Sie sind mit der Rollleitlinie L7 an das Rollbahnsystem angebunden.
- 2.4.11 Der westliche Teil von Vorfeld 2 dient dem Abstellen von Luftfahrzeugen der Allgemeinen Luftfahrt. Es stehen insgesamt 39 Stellplätze in fünf Reihen zur Verfügung. Sie sind mittels Rollgassen (L 8 bis L 10) an das Rollbahnsystem angebunden.
- 2.4.12 Die Hallenvorfelder dienen der Abstellung von Luftfahrzeugen. Sie werden nach näherer Vereinbarung mit dem Flughafenunternehmer zugeteilt.
- 2.4.13 Der unmittelbare Bereich vor den Hallentoren muss freigehalten werden.
- 2.4.14 Auf dem Vorfeld 6 dürfen keine Flugzeugbewegungen mit eigener Kraft durchgeführt werden. Auf Vorfeld 5 sind beim Rollen mit eigener Kraft die maximale Spannweitenbeschränkung im östlichen und westlichen Teil des Vorfelds (s. Bodenmarkierung) sowie die Aufforderung zum Rollstopp (s. Bodenmarkierung) unbedingt zu beachten.
- 2.5 Bodenabfertigungsdienste
- 2.5.1 Der Flughafenunternehmer ist berechtigt, Bodenabfertigungsdienste gemäß dem Verzeichnis der Bodenabfertigungsdienste (Anlage 1 zur BADV) durchzuführen. Selbstabfertiger und Dienstleister sind im vom Flughafenunternehmer zugelassenen Umfang berechtigt, Bodenabfertigungsdienste gemäß dem Verzeichnis der Bodenabfertigungsdienste (Anlage 1 zur BADV) durchzuführen. Die zugelassenen Abfertiger haben ihre Abfertigungsgeräte auf dem Flughafen ausschließlich auf den von dem Flughafenunternehmer zugewiesenen Plätzen abzustellen. Für das Abstellen und das Unterstellen gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Miete (§§ 535 folgende BGB). Eine Verwahrpflicht besteht für den Flughafenunternehmer nur, wenn hierüber eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen ist.
- 2.5.2 Der Flughafenunternehmer ist berechtigt, von den Dienstleistern und den Selbstabfertigern ein Entgelt für die Vorhaltung und die Nutzung seiner Einrichtungen zu erheben (vergl. § 9 Abs. 3 Satz 1 BADV), die diese für die Ausübung ihrer Tätigkeiten neben den individuell vermieteten Räumen und Flächen und den zentralen Infrastruktureinrichtungen nutzen.
- 2.5.3 Ergänzende Regelungen für das Erbringen von Bodenabfertigungsdiensten durch Dienstleister und Selbstabfertiger sind in den Anlagen 3, 4 und 8 geregelt; die dort getroffenen Regelungen sind gleichermaßen verbindlich.
- 2.5.4 Folgende Einrichtungen sind zentrale Infrastruktureinrichtungen im Sinne von § 6 BADV
1. Abfertigungspositionen
 2. Entsorgungssystem für Abfall

3. Entsorgungssystem für Fäkalien
4. Fluggastbrücken
5. Gepäckfördersystem
6. Stationäre Anlage zur Klimatisierung
7. Stationäre Bodenstromversorgung
8. Versorgungssystem für Frischwasser

Die zentralen Infrastruktureinrichtungen werden ausschließlich vom Flughafenunternehmer oder einem von ihm damit Beauftragten nach Maßgabe der Anlage 8 vorgehalten, verwaltet und betrieben. Soweit Leistungen dieser Art benötigt werden, sind die zentralen Infrastruktureinrichtungen gegen Entgelt zu nutzen.

In den Fällen, in denen Luftverkehrsgesellschaften das Entsorgungssystem für Abfall durch die entsprechenden Bodenabfertigungsdienste nicht nutzen, jedoch Kabinenabfall in den Fluggastbrücken oder auf den Passagiertreppen zurücklassen, wird dieser, für den Verursacher, kostenpflichtig entsorgt.

2.6 Abstellen und Unterstellen

- 2.6.1 Abstell- und Unterstellplätze werden von dem Flughafenunternehmer über die Zentrale Vorfeldkontrolle (Funkrufzeichen: HAMBURG APRON) zugewiesen. Aus Sicherheits- oder Betriebsgründen kann er das Verbringen des Luftfahrzeuges auf einen anderen Abstell- oder Unterstellplatz verlangen oder - wenn der Luftfahrzeughalter nicht erreichbar ist oder dem Verlangen nicht rechtzeitig nachkommt - das Luftfahrzeug kostenpflichtig durch geschultes und berechtigtes Personal dorthin verbringen.
- 2.6.2 Die Sicherung des abgestellten oder untergestellten Luftfahrzeuges obliegt dem Luftfahrzeughalter. Bei Dunkelheit oder schlechter Sicht hat er ein abgestelltes Luftfahrzeug ausreichend kenntlich zu machen.
- 2.6.3 Für das Abstellen und das Unterstellen eines Luftfahrzeuges gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Miete (§§535f BGB). Eine Verwahrpflicht besteht für den Flughafenunternehmer nur, wenn hierüber eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen ist. Ausgeschlossen ist eine Garantiehaftung des Flughafenunternehmers.
- 2.6.4 Die Benutzer haben die Luftfahrzeughallen und ihre Einrichtungen schonend zu behandeln und die Sicherheitsregeln zu beachten.
 - 2.6.4.1 Technische Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Flughafenunternehmers, insbesondere Stromversorgungsanlagen, Krane und Montagegerüste dürfen nur nach Vereinbarung mit dem Flughafenunternehmer benutzt werden.
 - 2.6.4.2 Die Hallentore dürfen nur von Personen betätigt werden, die der Flughafenunternehmer hierfür zugelassen hat.
 - 2.6.4.3 Bei Arbeiten aller Art an Luftfahrzeugen in der Halle oder in einem Umkreis von 50 m um die Halle hat der Luftfahrzeughalter Handfeuerlöcher in ausreichender Anzahl und leicht greifbar bereitzuhalten.

- 2.6.4.4 Der Platz vor den Hallentoren ist freizuhalten.
- 2.6.4.5 Das Abstellen, Unterstellen und Instandsetzen von Kraftfahrzeugen, sonstigen Bodenfahrzeugen und anderen Gegenständen bedarf der Einwilligung des Flughafenunternehmers.

2.7 Betriebsstoffversorgung*

Unternehmen, die Luftfahrzeuge, Fahrzeuge oder Geräte mit Betriebsstoffen * versorgen, müssen durch den Flughafenunternehmer zugelassen sein. Diese Unternehmen sowie die Fahrzeughalter haben die Sicherheitsvorschriften und die jeweils gültigen Regeln für den Umgang mit Betriebsstoffen einzuhalten. Sie sind ferner verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das während der Betriebsstoffversorgung am Luftfahrzeug tätige Personal in die Brandmeldeeinrichtungen, die NOT-AUS-Schaltungen, die Brandbekämpfung sowie das Verhalten bei Betriebsstoffüberläufen eingewiesen und regelmäßig in Übung gehalten wird.

2.8 Instandhaltungsarbeiten, Waschen und Enteisen

Instandhaltungsarbeiten an Luftfahrzeugen sowie das Be- und Enttanken von Luftfahrzeugen, Kraftfahrzeugen und Geräten, anderen Gegenständen sowie das Waschen, das Reinigen und die Enteisierung von Luftfahrzeugen dürfen nur an den von dem Flughafenunternehmer zugewiesenen Plätzen bzw. zentralen Infrastruktureinrichtungen durchgeführt werden. Um Probleme mit Abwasserbehandlungsanlagen zu vermeiden, sind die eingesetzten Mittel mit dem Flughafenunternehmer abzustimmen.

2.9 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge

- 2.9.1 Bleibt ein Luftfahrzeug auf dem Flughafen bewegungsunfähig liegen, so darf der Flughafenunternehmer es auch ohne besonderen Auftrag des Luftfahrzeughalters auf dessen Kosten von der Bewegungsfläche entfernen, soweit dies für die Abwicklung des Luftverkehrs notwendig ist. Für Schäden haftet der Flughafenunternehmer nur, wenn er sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat; das gleiche gilt, wenn der Luftfahrzeughalter ihn beauftragt hat, ein bewegungsunfähiges Luftfahrzeug von den Flugbetriebsflächen zu entfernen oder bei der Entfernung mitzuwirken.
- 2.9.2 Bleibt ein Luftfahrzeug bewegungsunfähig liegen und entsteht dem Flughafenunternehmer dadurch ein Vermögensschaden, so kann er von dem Luftfahrzeughalter Ersatz verlangen, es sei denn, dass diesen kein Verschulden trifft.

3. Sonstige Benutzung (Betreten und Befahren)

3.1 Straßen, Plätze und Eingänge

- 3.1.1 Die Straßen und Plätze des Flughafens sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Benutzer haben die Straßenverkehrsordnung auch auf dem nicht

* Treibstoff, Kraftstoff, Hydraulikflüssigkeit, Schmieröl, Motoröl, Additive etc.

dem öffentlichen Verkehr zugänglichen Teil des Flughafens zu beachten, soweit der Flughafenunternehmer in den "Verkehrsregeln und Zulassungsbestimmungen für das Betriebsgelände" keine abweichende Regelung trifft. Insbesondere gelten seine Verkehrsregeln und Zulassungsbestimmungen für das Betriebsgelände in der jeweils geltenden Fassung (vgl. Anlage 9).

- 3.1.2 Der Flughafen darf nur durch die vom Flughafenunternehmer hierfür freigegebenen Eingänge von den jeweils berechtigten Personen betreten und befahren werden.
- 3.1.3 Wer Fracht zum oder vom Flughafen auf dem Landwege befördert, ist verpflichtet, den Flughafenunternehmer oder einen von diesem Beauftragten nach dessen näherer Weisung über die Ladewerte und die sonstigen Daten dieser Fracht zu unterrichten.
- 3.2 Fahrzeugverkehr (Allgemeines)
 - 3.2.1 Werden Fahrzeuge auf dem Flughafen verwendet, so ist der Fahrzeughalter für ihre Verkehrssicherheit verantwortlich.
 - 3.2.2 Kraftfahrzeuge dürfen Fahrgäste und Gepäck nur an den Straßenseiten der Abfertigungsgebäude sowie auf den gekennzeichneten Park- oder Halteplätzen aufnehmen oder absetzen. Fracht darf nur vor den Frachtgebäuden abgeladen oder aufgeladen werden. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Flughafenunternehmers zulässig. Die Fracht ist ständig zu beaufsichtigen.
 - 3.2.3 Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den gekennzeichneten Parkplätzen und gegebenenfalls nur mit den entsprechenden Ausweisen abgestellt werden. Verbotswidrig oder verkehrswidrig abgestellte oder nach Ablauf der höchstzulässigen Parkzeit auf den Parkplätzen verbliebene Kraftfahrzeuge darf der Flughafenunternehmer auf Kosten und Gefahr ihrer Halter oder Fahrer entfernen.
 - 3.2.4 Kleinfahrzeuge (z. B. Motorräder, Mopeds, Fahrräder) dürfen nur auf gekennzeichneten Flächen und insbesondere nicht auf Vorplätzen, Fußwegen, Treppen und Gängen abgestellt werden.
- 3.3 Nicht allgemein zugängliche Anlagen
 - 3.3.1 Allgemeines
 - 3.3.1.1 Anlagen innerhalb des eingefriedeten Flughafengeländes, die Sicherheitsbereiche gemäß Anlage 10 (Begriffsbestimmungen) sind, dürfen nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmers - und gegebenenfalls sonstiger Berechtigter - betreten oder befahren werden. Zu den Anlagen gehören insbesondere:
 - a) das Rollfeld (mit den zum Starten, Landen und Rollen bestimmten Bahnen und Flächen) sowie die Umlaufstraße,
 - b) die Abfertigungsvorfelder und sonstige Vorfelder,
 - c) die Flugsteige,
 - d) die Luftfahrzeughallen,
 - e) die Warteräume,

- f) die Transiträume sowie sonstige Räume und Verkehrsflächen, die Abfertigungszwecken dienen,
- g) die Gepäck- und Frachthallen,
- h) die Garagen und Werkstätten,
- i) die Betriebs- und Bauhöfe,
- j) die Baustellen,
- k) die Betriebsstraßen,
- l) das Werftgelände (DLH),
- m) Betriebsräume für technische Anlagen und Einrichtungen.

Satz 1 gilt entsprechend für Grundstücke und Anlagen (z. B. für Flugsicherung und Immissionsmessung) außerhalb des eingefriedeten Flughafengeländes. Für das Betreten der Sicherheitsbereiche ist eine behördliche Zuverlässigkeitsüberprüfung und ein Berechtigungsausweis erforderlich.

- 3.3.1.2 Der Flughafenunternehmer kann die Einwilligung nach Absatz 3.3.1.1 allgemein oder für den Einzelfall erteilen und aus wichtigem Grund widerrufen.
- 3.3.1.3 In den Sicherheitsbereichen (Anlage 10) besteht die Pflicht, Berechtigungsausweise sichtbar zu tragen. Besucher sind mit den erforderlichen Ausweisen auszustatten. Die Erteilung von Berechtigungsausweisen regelt die jeweils gültige Ausweisordnung des Flughafenunternehmers. Die Bereiche dürfen von Besuchern nur unter verantwortlicher Führung eines Zutrittsberechtigten betreten werden. Der Flughafenunternehmer ist vorher hierüber zu benachrichtigen. Luftfahrzeuge dürfen nicht berührt werden. Die Vorfelder dürfen nicht eigenmächtig zu dem Rollfeld hin verlassen werden.
- 3.3.1.4 Die Beauftragten der Luftfahrt-, Sicherheits-, Zoll-, Pass- und Gesundheitsbehörden sowie der Flugsicherung und des Wetterdienstes sind berechtigt, die Anlagen und Sicherheitsbereiche in Ausübung ihres Dienstes zu betreten oder mit Dienstfahrzeugen zu befahren; sie sollen den Flughafenunternehmer hiervon vorher benachrichtigen.
- 3.3.1.5 Luftfahrzeuge dürfen nur mit Einwilligung des Luftfahrzeughalters betreten werden.
- 3.3.1.6 Fahrzeuge, die innerhalb der nicht allgemein zugänglichen Bereiche verkehren, sind auf Verlangen des Flughafenunternehmers besonders zu kennzeichnen und mit Sicherheitseinrichtungen zu versehen.
- 3.3.1.7 Fahrzeuge mit Ausnahme der Fahrzeuge des Winterdienstes (unabhängig vom jahreszeitlichen Einsatz), die innerhalb des nicht öffentlichen Bereiches verkehren, dürfen die nachfolgend festgelegten maximalen Abmessungen (Gesamtlänge/-breite) nicht überschreiten: L 21,50 m B 3,40 m. Busse dürfen eine Gesamtlänge von 12 m nicht übersteigen und Gelenkbusse gar nicht eingesetzt werden. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Flughafenunternehmers.
- 3.3.1.8 Für den Fahrzeugverkehr sind die von dem Flughafenunternehmer erlassenen Verkehrsregelungen verbindlich (siehe auch 3.1.1 und Anlage 9).

- 3.3.1.9 Der Flughafenunternehmer kann das Betreiben z. B. von Geräten/Spezialfahrzeugen oder sonstigen Einrichtungen untersagen, wenn diese nicht den in Deutschland allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.
- 3.3.2 Rollfeld
- 3.3.2.1 Zum Betreten oder Befahren des Rollfeldes nach Absatz 3.3.1.1 ist neben der Einwilligung des Flughafenunternehmers die Freigabe der Flugsicherung erforderlich. Diese wird jeweils für den Einzelfall erteilt. Den Weisungen der Flugsicherung über Sprechfunk, Lichtsignale und Zeichen ist Folge zu leisten. Jeder Fahrzeugführer der das Start- und Landebahnsystem befährt muss im Besitz eines „beschränkt gültigen Zeugnisses für den Flugfunkdienst 1 (BZF 1) sein. Es gilt eine Übergangsfrist bis zum 01.01.2016.
- 3.3.2.2 Will ein Auftraggeber der in Absatz 3.3.1.4 bezeichneten Behörden das Rollfeld betreten oder befahren, so hat er - außer der Benachrichtigung des Flughafenunternehmers - die Erlaubnis der Flugverkehrskontrollstelle einzuholen und die Vorschrift zu Absatz 3.3.2.1 zu beachten.
- 3.3.2.3 Das Rollfeld darf nur von Fahrzeugen befahren werden, die
- in ständiger Sprechfunkverbindung mit der Flugverkehrskontrollstelle stehen und ausreichend mit zugelassenem Rundumlicht ausgerüstet sind, so dass ihre Bewegungen von der Flugverkehrskontrollstelle aus verfolgt werden können oder
 - von einem Leitfahrzeug geführt werden.
Der Flughafenunternehmer kann im Einvernehmen mit der Flugverkehrskontrollstelle Ausnahmen zulassen.
- 3.3.2.4 Radfahrern und Fußgängern ist das Befahren und Betreten des Rollfeldes untersagt. In Bereichen wo die Umlaufstraße Rollbahnen oder -gassen kreuzt, kann in begründeten Ausnahmefällen unter besonderen Auflagen eine Genehmigung hierfür erteilt werden. Die Umlaufstraße darf dabei in keinem Fall verlassen werden. Zudem wird das Tragen von Warnkleidung empfohlen.
- 3.3.3 Vorfelder
- 3.3.3.1 Die Höchstgeschwindigkeit auf den Vorfeldern ist für Fahrzeuge auf 30 km/h begrenzt. Die Geschwindigkeitsbegrenzung gilt nicht für Leit-, Kontroll-, Feuerlösch-, Sanitäts- und Rettungsfahrzeuge sowie Reinigungs-, Räum-, Schnee- und Eisräumfahrzeuge im Einsatz.
- 3.3.3.2 Die Vorfelder dürfen nur mit den von dem Flughafenunternehmer zur Abfertigung der Luftfahrzeuge zugelassenen Fahrzeugen, den Kontrollfahrzeugen, Feuerlösch-, Sicherheitsdienst-, Sanitäts- und Rettungsfahrzeugen, den Schnee- und Eisräumfahrzeugen sowie den Fahrzeugen der zuständigen Behörden befahren werden. Für andere Fahrzeuge bedarf es einer besonderen Einwilligung des Flughafenunternehmers.

3.3.3.3 Die Bewegungsfläche darf nur von Personen betreten und befahren werden, die im Besitz einer Berechtigung sind. Die Berechtigung wird vom Flughafenunternehmer nach einer Schulung gegen Entgelt erteilt. Für das Betreten und Befahren der zwischen Nord- und Südtorwache entlang der Gebäudekante verlaufenden Vorfeldrandstrasse ist zwar eine Berechtigung nicht aber eine Schulung erforderlich. Auf der Vorfeldrandstrasse gilt die StVO.

3.3.4 Hallen

Das Abstellen, Unterstellen und Instandsetzen von Kraftfahrzeugen, sonstigen Bodenfahrzeugen und anderen Gegenständen in Hallen bedarf der Einwilligung des Flughafenunternehmers.

3.4 Mitführen von Tieren

Tiere dürfen nur gesichert mitgeführt werden. Ausnahmen gelten nur für den Einsatz von Tieren durch den Flughafenunternehmer im Rahmen von Sicherheitsaufgaben, durch von ihm beauftragte Dritte, durch den Bundesgrenzschutz oder durch den Zoll.

3.5 Frachthofbenutzungsordnung

Die Frachthofbenutzungsordnung gilt in ihrer jeweils geltenden Fassung (siehe **Anlage 3**)

4. Sonstige Betätigungen

4.1 Gewerbliche Betätigung am Flughafen

Die gewerbliche Betätigung auf dem Flughafengelände ist nur aufgrund einer Vereinbarung mit dem Flughafenunternehmer zulässig. Die Erteilung ist grundsätzlich von der Erhebung eines Entgeltes abhängig. Entsprechendes gilt für Aufnahmen auf Bild- und Tonträgern sowie für Bild- und Tonübertragungen. Auf dem Flughafengelände wird eine gewerbliche Betätigung auch dann ausgeübt, wenn sie dort nur teilweise ausgeübt wird.

4.2 Sammlungen, Werbung, Verteilen von Druckschriften

Sammlungen, Werbung, das Verteilen von Flugblättern sowie sonstigen Druckschriften bedürfen der Einwilligung des Flughafenunternehmers. Dies gilt auch für das Verteilen von Werbeartikeln und Warenproben.

4.3 Lagerung

4.3.1 Gefährliche Güter im Sinne des § 27 Luftverkehrsgesetz, § 11 Luftverkehrsgesetz, § 2 Abs. 1 und 2 Gefahrgutgesetz und der zu seiner Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften, insbesondere Kernbrennstoffe und andere radioaktive Stoffe dürfen nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmers oder eines von diesem Beauftragten in dafür zugelassenen Lagerräumen unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften gelagert und umgeschlagen werden.

- 4.3.2 Fracht, Kisten, Container, Baumaterial, Geräte usw. dürfen außerhalb der hierfür gemieteten Flächen oder Räume nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmers oder eines von diesem Beauftragten gelagert oder zwischengelagert werden.
- 4.3.3 Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen Vorschriften (z.B. VAWS) einzuhalten (Sicherheitsdatenblätter sind vorzuhalten).
- 4.3.4 Der Flughafenunternehmer ist über die beabsichtigte Lagerung von wassergefährdenden Stoffen bzw. über Art und Umfang des beabsichtigten Umgangs zu unterrichten.
- 4.3.5 Wer mit wassergefährdenden Stoffen umgeht, hat dafür Sorge zu tragen, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder sonstige nachteilige Veränderungen ihrer Eigenschaften durch Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften ausgeschlossen wird. Für Genehmigungs- und Anzeigepflichten gegenüber den zuständigen Behörden ist derjenige selbst verantwortlich. Etwaige behördliche Genehmigungen zur Lagerung von oder zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind dem Flughafenunternehmer zur Kenntnis zu geben.
- 4.3.6 Für die Zeit des Gefahrgutumschlags und der Lagerung muss ein Ansprechpartner der Luftverkehrsgesellschaft oder des Spediteurs, der alle erforderlichen Auskünfte zu dem Gefahrgut geben kann, für die Feuerwehr erreichbar sein. Im Falle eines Gefahrgutunfalls ist die Feuerwehr umgehend zu informieren. Ihr obliegt die Einsatzleitung und die Abwicklung der Gefahrenabwehr. Der Verursacher hat alle im Zusammenhang mit dem Gefahrgutunfall entstehenden Kosten zu tragen.

4.4 Bauarbeiten

Bauarbeiten sind mit dem Flughafenunternehmer rechtzeitig vorher abzustimmen.

5. Sicherheitsbestimmungen

Die auf Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften beruhenden und die aus der Anlage 6 ersichtlichen Sicherheitsbestimmungen und die Brandschutzordnung (Anlage 2) in ihrer jeweiligen Fassung sind zu beachten.

Der Flughafenunternehmer hat den Flughafen in betriebssicherem Zustand zu erhalten und ordnungsgemäß zu betreiben. Daher betreibt der Flughafenunternehmer gem. ICAO Annex 14 ein Safety Management System (SMS). Im Rahmen dessen sind die am Flughafen Hamburg tätigen Personen, Unternehmen und Behörden verpflichtet, für die von ihnen verantworteten und durchgeführten Arbeiten und Prozesse die entsprechenden Vorgaben, Anweisungen und Richtlinien des Flughafen Hamburg zu beachten.

6. Fundsachen

Sachen, die in den Anlagen des Flughafens gefunden werden, sind unverzüglich

bei dem Flughafenunternehmer (zum Beispiel beim Airportoffice oder bei der Auskunft/Information) abzugeben. Es gelten die §§ 965 bis 977 BGB.

7. Umweltschutz

7.1 Verunreinigungen

Verunreinigungen der Flughafenanlagen sind zu vermeiden. Bereits das Übertanken stellt eine Umweltstraftat dar. Soweit erforderlich, sind Ölauffangwannen zu verwenden. Verunreinigungen sind von den Verursachern fachgerecht zu beseitigen; anderenfalls kann der Flughafenunternehmer die Beseitigung auf Kosten des Verursachers veranlassen. In jedem Fall ist die Flughafenfeuerwehr (112) unverzüglich von dem Vorfall zu informieren.

7.2 Abwässer

7.2.1 Soweit der Flughafenunternehmer nichts anderes bestimmt, darf in die Schmutzwassereinläufe nur gewöhnliches Schmutzwasser eingelassen werden. (Es gelten die "Allgemeinen Einleitungsbedingungen für das Einleiten von Abwasser in Abwasseranlagen" in der jeweils geltenden Fassung. (Amtlicher Anzeiger vom 2.9.86, S. 1621 ff) Einleitungen, die kein Schmutzwasser darstellen sowie Betriebsumstellungen, die sich auf die Art oder Menge des Abwassers erheblich auswirken, bedürfen ausnahmslos der behördlichen Genehmigung und der schriftlichen Zustimmung des Flughafenunternehmers.

Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung kann der Flughafenunternehmer auch weitergehende Anordnungen treffen und insbesondere Art und Menge des Abwassers der einzelnen Nutzer durch Einzelanordnungen regeln. Zuwiderhandelnde haben den Flughafenunternehmer von Ansprüchen Dritter freizustellen.

7.2.2 Mitarbeitern des Flughafenunternehmers ist zu Kontrollzwecken bzw. zur Beseitigung unsachgemäßer Einleitungen jederzeit Zutritt zu den Betriebsräumen zu gewähren. Dem Flughafenunternehmer ist die Lagerung wassergefährdender Stoffe mitzuteilen. Er kann hierzu nähere Weisungen erteilen.

7.2.3 Es dürfen nur FCKW-freie Waschmittel, Reinigungsmittel und Schmierstoffe verwendet werden.

7.2.4 Flugzeug-Enteisungsmittel dürfen nur nach vorheriger Genehmigung des Flughafenunternehmers und nur auf den hierfür vorgesehenen Flächen verwendet werden. Mit dem Genehmigungsantrag ist dem Flughafenunternehmer die chemische Zusammensetzung des Flugzeug-Enteisungsmittels mitzuteilen und in Form eines Gutachtens gemäß Anhang 1 der von der Bund/Länder-Leitgruppe § 7 a WHG erarbeiteten Unterlage „Enteisungsabwasser von Flugplätzen – Hinweise“ nachzuweisen.

7.3 Abfall

Der Anfall von Abfällen ist so gering wie möglich zu halten. Schadstoffe in

Abfällen sind möglichst zu verringern oder ganz zu vermeiden. Das Nähere regelt die Anlage 1, Abfallbestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung.

7.4 Luftverunreinigungen

Laufen lassen von Motoren ist auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen.

7.5 Bauarbeiten

Bauarbeiten sind vor Beginn beim Flughafenunternehmer anzumelden. Die dem Ausführenden auferlegten Koordinations- und Sicherungsverpflichtungen sind einzuhalten (z.B. Baustellenordnung). Die besonderen Bestimmungen betreffend Bauarbeiten in Wasserschutzonen sind einzuhalten.

8. Zuwiderhandlungen gegen die Flughafenbenutzungsordnung und Erlaubnisse

8.1 Wer gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung oder gegen Weisungen des Flughafenunternehmers, die aufgrund dieser Benutzungsordnung ergangen sind, verstößt, kann durch den Flughafenunternehmer vom Flughafen verwiesen werden.

8.2 Die nach dieser Benutzungsordnung notwendigen Einwilligungen, Zulassungen und Erlaubnisse sind jeweils vorher einzuholen.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die sich aus dieser Benutzungsordnung ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten ist Hamburg.

10. Zustellungsbevollmächtigter

Luftfahrzeughalter ohne Wohnsitz oder Geschäftsniederlassung im Inland haben dem Flughafenunternehmer auf dessen Verlangen einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

11. Änderungsvorbehalt

Änderungen der Flughafenbenutzungsordnung, insbesondere soweit sie aufgrund der öffentlich-rechtlichen Grundlagen des Flughafenbetriebes einschließlich der Flughafengenehmigungen erforderlich werden, bleiben vorbehalten.

Die vorliegende Fassung tritt mit Veröffentlichung in Kraft. Die in NFL I 60/06 veröffentlichte Fassung wird zum Zeitpunkt des Inkrafttretens aufgehoben.

Hamburg, den 31. Januar 2006

Flughafen Hamburg
Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Michael Eggenschwiler

Claus-Dieter Wehr

Hamburg, den 15. April 2008

Genehmigt:

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wirtschaft und Arbeit
Wirtschaft, Luftverkehr und Schifffahrt
Schifffahrt, Hafen, Luftverkehr, Logistik
Luftverkehr

Gerlach, ORRin